

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad Heger der Stadt Calbe (Saale) – Schwimmbadgebührensatzung-**

Aufgrund der §§ 2,4,5,8 Abs. 1, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Ziffer 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr.12/2014 S. 288 vom 26.06.2014) in Verbindung mit § 2 und § 5 des Kommunalgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S 405) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 07.05.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad Heger der Stadt Calbe (Saale) – Schwimmbadgebührensatzung- beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderungen der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad Heger der Stadt Calbe (Saale) –Schwimmbadgebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad Heger der Stadt Calbe (Saale) –Schwimmbadgebührensatzung vom 29.04.2019 (am 30.04.2019 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) Nr. 08 Jahrgang 23) wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 2 Geltungsdauer und Ausweispflicht der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad Heger der Stadt Calbe (Saale) – Schwimmbadgebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

### **§ 4**

#### **Geltungsdauer und Ausweispflicht**

(2) Die Einzelkarte und die Abendkarte gelten nur am Tage der Ausgabe und berechtigt zum mehrmaligen Betreten des Schwimmbades an diesem Tage. Der mehrmalige Zutritt wird durch eine Kennzeichnung auf dem Handrücken dokumentiert. Ist die Kennzeichnung nicht mehr vorhanden, muss der Besucher erneut eine Einzelkarte oder Abendkarte lösen. Der Inhaber einer Zehnerkarte ist zum zehnmaligen Eintritt in das Schwimmbad befugt, ein mehrmaliger Besuch an einem Tag ist analog der Einzelkarte möglich. Die Jahreskarten berechtigen zum mehrmaligen Besuch an einem Tag.

Der § 6 Gebührenfreiheit der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad Heger der Stadt Calbe (Saale) –Schwimmbadgebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

### **§ 6**

#### **Gebührenfreiheit**

1. Kinder unter 3 Jahren sind von der Gebührenpflicht befreit.
2. Behinderte Kinder und Jugendliche von 4 bis 17 Jahren mit einem Grad der Behinderung von mehr als 50 sowie die dazugehörige Begleitperson sind von der Gebührenpflicht befreit.

3. Eine Person, die schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **B** im Schwerbehindertenausweis begleitet wird von der Gebührenpflicht befreit.
4. Aktive Mitglieder und Alters- und Ehrenmitglieder der freiwilligen Feuerwehr Calbe (Saale) sind von der Gebührenpflicht befreit.
5. Aktive Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren Calbe (Saale) und Schwarz sind von der Gebührenpflicht befreit, wenn sie im Gruppenverband mit dem zuständigen Betreuungspersonal das Schwimmbad besuchen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad Heger der Stadt Calbe (Saale) –Schwimmbadgebührensatzung tritt am 15.05.2020 in Kraft.

Calbe (Saale), den 13.05.2020

Hause  
Bürgermeister